



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Bildung und Ju-
gend

GZ: (GB 2) 51

Datum: 29. DEZ. 2017

**Festlegungen und Aufträge des Jugendhilfeausschusses aus der Sitzung am 30. November 2017
(JHA/045/2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Festlegung aus o. g. Sitzung äußere ich mich wie folgt:

TOP 8 – A0372/17

Die Verwaltung wird gebeten, folgende Information zur Verfügung zu stellen:

„Detaillierte Darstellung der bundes-, landes- und kommunalrechtlichen Grundlagen für die Prüfung von Verwendungsnachweisen im Bereich der Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe durch die zuständigen Behörden.“

Das Jugendamt reicht die Fördermittel als Projektförderung in Form eines Festbetrages aus. Im Zuwendungsbescheid werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen – hier auch die zur Verwendungsnachweisprüfung – zu Bescheidbestandteilen erklärt und finden damit unmittelbar Anwendung.

Gesetzliche Grundlagen	Erläuterungen
Art. 3 Grundgesetz bzw. Art. 18 Sächsische Verfassung	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichbehandlungsgrundsatz <ul style="list-style-type: none"> o Pflicht der Verwaltung, das Recht allen gegenüber gleichmäßig anzuwenden o wesensgleiche Sachverhalte müssen gleich, ungleiche Sachverhalte müssen (ohne sachlichen Grund) verschieden behandelt werden o Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung
Verwaltungsverfahrensgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> o § 40 VwVfG (Ermessen) o § 48 VwVfG (Rücknahme) und § 49 VwVfG (Widerruf) o § 49 a VwVfG (Erstattung, Verzinsung)
SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> - § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe)
Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Sächsische Haushaltsordnung (SäHO)	<ul style="list-style-type: none"> - § 23 SäHO, § 23 BHO (Zuwendungen) - § 44 SäHO, § 44 BHO (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen)
Verwaltungsvorschrift zu § 23 SäHO Verwaltungsvorschrift zu § 23 BHO	<ul style="list-style-type: none"> - u. a. Zuwendungsarten; Grundsätze für die Veranschlagung
Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO	<ul style="list-style-type: none"> - insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> o Punkt 8 (Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung) o Punkt 9 (Überwachung der Zuwendung) o Punkt 10 (Nachweis der Verwendung) o Punkt 11 (Prüfung des Verwendungsnachweises) - Anlage 2 – ANBest-P, hier insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> o Punkt 6 (Nachweis der Verwendung) o Punkt 7 (Prüfung der Verwendung) o Punkt 8 (Erstattung der Zuwendung, Verzinsung)
Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse)	<ul style="list-style-type: none"> - insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> o Punkt 14 (Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung) o Punkt 15 (Verzinsung) o Punkt 16 (Nachweis der Verwendung) o Punkt 17 (Überwachung der Verwendung; o Punkt 18 (Prüfung des Verwendungsnachweises, v. a. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und Erreichung des Zuwendungszwecks, Erstellung Prüfvermerk, Geltendmachung von Erstattungsansprüchen)
Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für die Förderung der freien Jugendhilfe (Förderrichtlinie Jugendhilfe)	<ul style="list-style-type: none"> - insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> o Punkt 6 (Verfahrensfragen)
Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> o Punkt 7 (Nachweis und Prüfung der Verwendung)

Die Prüfung im Bereich der Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe durch das Jugendamt fällt in den Aufgabenkatalog des § 106 Abs. 2 SächsGemO.

Mit Stadtratsbeschluss zur Vorlage Nr. 1665-43-1996 „Übertragung weiterer Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 106 Absatz 2 SächsGemO“ wurde dieser Aufgabenkatalog dem Rechnungsprüfungsamt übertragen, die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gehört somit zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes.

Gemäß § 103 Abs. 2 SächsGemO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, d. h. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet i. d. R. eigenständig, welche Prozesse geprüft werden.

Als weitere landesrechtliche Grundlage für das örtliche Prüfungswesen ist die Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik zu benennen, im speziellen Fall ist die Prüfung über § 19 der Verordnung zugewiesen.

Allgemeine kommunalrechtliche Grundlage für die Prüfung ist die Rechnungsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zuständigkeiten sowie Art und Umfang der Prüfung sind in den Punkten 8 und 9 der genannten Dienstordnung festgehalten.

Bei Zuwendungen an freie Träger sind darüber hinaus die entsprechenden Fachförderrichtlinien des jeweiligen Fachamtes einschließlich der allgemeinen städtischen Bewilligungsrichtlinien für institutionelle Förderungen bzw. Projektförderungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich obliegt die Prüfung der Verwendung zugewendeter Mittel/vorgelegter Abrechnungsunterlagen der zuwendungsgebenden Stelle/Organisationseinheit. Dies muss in dem der Zuwendung zugrunde liegenden Bescheid/Vertrag o. ä. geregelt werden.

Anhaltspunkt für derartige Regelungen sind z. B. 8 AllgBewBed-I bzw. Punkt AllgBewBed-P der LHD mit folgendem Inhalt:

„Die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.“

Vor dem Hintergrund eines großen Betrugsfalles eines Trägers der freien Jugendhilfe gegenüber der Landeshauptstadt Dresden halte ich es für angeraten, dass sich die freien Träger der Jugendhilfe zu einem gemeinsamen Verhaltenskodex durchringen, der die uneingeschränkten Prüfrechte der Rechnungsprüfungsämter beinhaltet. Die Prüfrechte der Jugendämter können dabei durchaus anders definiert sein.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann
Beigeordneter für Bildung und Jugend